

Amtsblatt

für die

Gemeinde Rangsdorf



11. Jahrgang

Rangsdorf, 03.05.2013

Nr. 9

Seite 1

Inhalt

Seite

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | <i>Allgemeinverfügung des Landesbetrieb Forst Brandenburg</i> | 2 – 7 |
|----|---|-------|

Herausgeber: Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 12 und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Seebadallee 30 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Amtliche Bekanntmachungen

**Allgemeinverfügung
des Landesbetriebs Forst Brandenburg als untere Forstbehörde**

Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Eichenprozessionsspinner (*Thaumetopoea processionea*) gemäß § 19 Abs. 3 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) und § 13 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz- OBG) / Sperrung von Wald gemäß § 18 Abs. 3 LWaldG

Aufgrund §§ 34 Abs. 2, 19 Abs. 3, 18 Abs. 3 und 32 Abs. 1 Nr. 4 LWaldG i.V.m. §§ 11 und 13 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) erlässt der Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB) – untere Forstbehörde – folgende Allgemeinverfügung:

1. Im Zeitraum vom 06.05.2013 bis 10.06.2013 wird eine Schädlingsbekämpfung von Waldflächen mit dem Pflanzenschutzmittel „Dipel ES“ durch Befliegung mit Hubschraubern durchgeführt. Zum Erhalt der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sowie zum Schutz der Waldbesucher vor Gesundheitsgefahren durch allergieerregende Nesselhaare des Eichenprozessionsspinners wird „Dipel ES“ ordnungsbehördlich auch in Waldrandbereichen als Biozid eingesetzt.

2. Die Waldbesitzer haben die Maßnahmen zu dulden.

3. Zum Schutz der Waldbesucher werden die betroffenen Flächen gemäß § 18 Abs. 3 LWaldG mit dem Beginn der Bekämpfung mit „Dipel ES“ für 24 Stunden gesperrt. Das Betreten, Befahren und Reiten sowie sonstiger Aufenthalt auf den betroffenen Flächen ist im angegebenen Zeitraum verboten. Die Sperrung wird durch Ausschilderungen kenntlich gemacht. Den Anweisungen der Ordnungskräfte ist Folge zu leisten.

4. Der räumliche Geltungsbereich der Schädlingsbekämpfung beschränkt sich auf betroffene Waldflächen in folgenden Gemarkungen:

Barnim: Schluff

Oberhavel: Hoppenrade, Zehdenick, Falkenthal, Liebenwalde, Neuholland, Kreuzbruch, Malz, Lehnitz, Neuendorf, Schleuenluch, Hohenbruch, Germendorf, Flotow, Staffelde, Groß-Ziethen, Hennigsdorf
Stadt Brandenburg

Havelland: Börnicke, Döberitz, Görne, Großwudicke, Haage, Hoppenrade, Landin, Tietzow, Grünefeld, Paaren im Glien, Nauen, Nietzahn, Perwenitz, Pausin, Schönwalde, Strodehne, Rhinow, Stölln, Neuwerder, Hohenauen, Frechesar, Vietznitz, Wansdorf, Wolsier, Wutzetz, Zootzen, Pessin, Paulinenaue, Selbelang, Ribbeck, Klein Behnitz, Perwenitz, Markkee, Wernitz, Ketzin, Hoppenrade, Buchow-Karozow, Brieselang, Falkensee, Böhne, Zolchow, Vieritz, Sallgow, Seeburg, Kotzen

Potsdam: Groß Glienicke, Satzekorn, Marquardt, Bornim, Golm, Geltow, Eiche, Nedlitz, Neu Fahrland, Krampnitz, Sacrow, Babelsberg, Drewitz

Potsdam-Mittelmark: Groß Kreutz, Nahmitz, Lehnin, Rädcl, Wenzlow, Rogäsen, Rottstock, Gräben, Groß Briesen, Werbig, Ragösen, Gotzow, Lucksfleiß, Pernitz, Krahe, Reckahn, Reetz, Reetzerhütten, Schlamau, Jeserigerhütten, Lübnitz, Hagelberg, Borne, Belzig, Klepzig, Raben, Rädigke, Neuendorf, Klein Marzehns, Dippmannsdorf, Dahnsdorf, Niemeck, Neuendorf b. Rädigke, Grubow, Linthe, Brück, Neuendorf b. Brück, Alt Bork, Niebel, Treuenbrietzen, Bochow, Güterfelde, Stahnsdorf, Nudow, Caputh, Ferch, Michendorf, Neuseddin, Sedin, Wilhelmshorst, Saarmung, Wildenbruch, Kähnsdorf, Fresdorf, Stücken, Schlunkendorf, Tremsdorf, Beelitz, Elsholz, Wittbrietzen, Lühndorf, Busendorf

Teltow-Fläming: Osdorf, Großbeeren, Diedersdorf, Mahlow, Ahrensdorf, Ludwigsfelde, Genshagen, Blankenfelde, Gröben, Siethen, Löwenbruch, Kerzendorf, Jühnsdorf, Dahlewitz, Mietgendorf, Großbeuthen, Märkisch Wilmersdorf, Glienicke, Groß Machnow, Blankensee, Glau, Schünow, Horstfelde, Nächst Neuendorf, Kallinchen, Stangenhagen, Schönhagen, Löwendorf, Trebbin, Klein Schulzendorf,

Kliestow, Wiesenhagen, Saalow, Rehagen, Mellensee, Zehrendorf, Sperenberg, Kummersdorf-Gut, Fernneuendorf, Woltersdorf, Märtensmühle, Schöneweide, Kloster Zinna, Neuhof

Die Flächenabgrenzungen, dargestellt in Karten, werden ortsüblich ausgehängt. Die Karten sind in den Oberförstereien einsehbar und können über das Internet unter [www.forst.brandenburg.de/service/amtliche Bekanntmachungen](http://www.forst.brandenburg.de/service/amtliche_Bekanntmachungen) als pdf-Dateien abgerufen werden.

Unabhängig von der Kartendarstellung, die mit dem Tage der Veröffentlichung das Potential der möglichen Befliegung darstellen, werden in Schutzgebieten (Wasser, Naturschutz, FFH) nur Flächen beflogen, für die eine Zustimmung der jeweiligen Wasser- und/oder Naturschutzbehörde vorliegt. Horstschutzzonen werden nicht beflogen.

Flächen, die sich aufgrund der Entwicklung des Eichenprozessionsspinners kurzfristig nicht bekämpfungsnotwendig werden oder für die keine erforderliche fachbehördliche Zustimmung vorliegt, werden nicht behandelt, auch wenn diese in der Karte dargestellt sind.

5. Die Kosten für die Bekämpfungsmaßnahme gegen den Eichenprozessionsspinner im Wald trägt gemäß § 19 Abs. 3 Satz 3 LWaldG das Land Brandenburg.

6. Das Sammeln von Waldpilzen, wild wachsenden Früchten und Wildkräutern ist auf den betroffenen Flächen für die nach der Bekämpfungsmaßnahme folgenden 14 Tage verboten.

7. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

8. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben und ist damit wirksam.

Begründung

Der LFB ist als untere Forstbehörde auf Grund §§ 34 Abs. 2, 19 Abs. 3, 18 Abs. 3 und 32 Abs. 1 Nr. 4 LWaldG i.V.m. §§ 11 und 13 OBG als Sonderordnungsbehörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig. Der unteren Forstbehörde obliegt gem. § 32 Abs. 1 Nr. 7 LWaldG die Überwachung der Waldschutzsituation in den Wäldern aller Eigentumsformen. Der Schutz des Waldes nach § 19 Abs. 3 LWaldG umfasst u. a. Maßnahmen der Bekämpfung und Minderung von Schäden durch biotische (tierische) Schaderreger, wenn die Funktionen des Waldes maßgeblich beeinträchtigt werden können.

Die Ergebnisse umfangreicher Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen zeigen ein erhöhtes Auftreten des Eichenprozessionsspinners in den bezeichneten Waldflächen. Es ist mit einer weiteren Ausbreitung und Massenvermehrung des Eichenprozessionsspinners zu rechnen. Daraus resultierend ist in vielen Bereichen eine existenzielle Gefährdung der Eichenbestände gegeben. In Waldrandbereichen und in viel besuchten Waldflächen liegt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nach § 13 Abs. 1 OBG vor. Die Bekämpfungsmaßnahmen dienen dem Erhalt der Erholungsfunktion des Waldes und zum Gesundheitsschutz der Waldbesucher.

Nach § 19 Abs. 3 LWaldG können von der unteren Forstbehörde Maßnahmen angeordnet werden und bei Gefahr im Verzug auch von ihr durchgeführt werden. Auf Grund der Großflächigkeit der Befallsfläche im Land Brandenburg und der zeitlichen Begrenzung einer umweltschonenden Bekämpfung ist der Einsatz von Hubschraubern erforderlich. Alternativen, wie eine mechanische Bekämpfung z. B. durch Absaugen oder der Einsatz von Sprühgeräten vom Boden aus sind innerörtlich und auf Kleinflächen zur Bekämpfung geeignet, reichen jedoch angesichts des Flächenausmaßes nicht

aus, Schäden und Gesundheitsgefahren im Wald zu verhindern. Weil das Mittel per Hubschrauber mit besonderen, abdriftmindernden Düsen direkt in den oberen Kronenbereich, den Haupt-Fraßort der Raupen eingebracht wird, stellt dies die effektivste Methode dar.

Es wird das Mittel „Dipel ES“ verwendet, ein biologisches Mittel mit dem Wirkstoff *Bacillus thuringiensis* ssp. *Kurstaki*, der im ökologischen Landbau erlaubt ist. Erst nach dem Fressen im Darm bestimmter Fraßinsekten entsteht durch den Stoffwechsel ein für die Raupe giftiger Stoff. Voraussetzung sind spezifische Rezeptoren im Darm der Raupen, die dort das Stoffwechselprodukt binden müssen, damit es überhaupt eine Wirkung entfalten kann. Dadurch wirkt das Mittel sehr zielgerichtet nur auf wenige Organismen, so dass auch viele andere Raupenarten (z. B. Eulenarten) und Gegenspieler nicht betroffen sind. Es wird ein frühes Larvenstadium des Eichenprozessionsspinners getroffen, zu dem im Eichenwald erst ein geringes Artenspektrum aktiv ist. Damit ist „Dipel ES“ das Mittel mit dem kleinsten Spektrum an Zielorganismen; es ist nicht bienengefährlich und unschädlich für Wasserorganismen, Fische und Fischnährtiere. „Dipel ES“ ist lichtempfindlich und wird deswegen schnell abgebaut.

Es ist durch die zuständigen Behörden des Bundes sowohl für den Pflanzenschutz- als auch den Biozid-Einsatz mit Hilfe von Luftfahrzeugen zugelassen.

Bei den im Befallsgebiet lebenden Menschen ist es durch den Eichenprozessionsspinner zunehmend zu gesundheitlichen Beschwerden gekommen. Amtsärzte im Land Brandenburg haben eine Bewertung der gesundheitsschädigenden Einflüsse des Eichenprozessionsspinners auf die Bevölkerung vorgenommen. Im Ergebnis wurde zur Abwehr erheblicher gesundheitlicher Schäden die Notwendigkeit zur Einleitung von Bekämpfungsmaßnahmen auf Ebene verschiedener betroffener Landkreise festgestellt. Die Brennhaare der Eichenprozessionsspinner enthalten ein Nesselgift, welches durch Haut- oder Atemwegkontakt eine erhebliche gesundheitliche Gefahr für den Menschen darstellt. So sind auch bei gesunden Personen starke Hautekzeme oder stärkere allergische Reaktionen (Nesselsucht), behandlungspflichtige Bindehautentzündungen der Augen, Atemprobleme und bei entsprechender Vorbelastung auch Asthmaanfälle und sogar allergische Schocks aufgetreten. Seitens des Landes Brandenburg erhobene Zahlen lassen 2012 eine deutliche Zunahme der gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch die Raupen des Eichenprozessionsspinners im Vergleich zum Vorjahr erkennen. Das betrifft insbesondere ärztliche Konsultationen, Arbeitsunfähigkeit und Krankenhausbehandlungen.

Es traten erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen auf. Der Kontakt von Haut oder Schleimhaut des Menschen mit den Haaren der Raupe ist in den betroffenen Gebieten kaum vermeidbar, da die Brennhaare sich sowohl in der unmittelbaren Nähe der Raupennester für mehrere Jahre befinden als auch durch den Wind in weiter entfernte Bereiche getragen werden.

Die in den letzten Jahren nachgewiesene zunehmende Verbreitung und Massenvermehrung des Eichenprozessionsspinners stellt ein ernst zu nehmendes gesundheitliches Problem für die Bevölkerung dar. Für 2013 wurde im Wald eine sehr starke Zunahme der Befallsfläche mit deutlichen Fraßschäden in Eichenwäldern festgestellt. Ohne Bekämpfung erhöhen diese Flächen das Risiko von Gesundheitsschäden insbesondere für Waldbesucher, im Wald arbeitende Personen und in Waldrandnähe lebende Menschen.

Im Zusammenhang mit notwendigen Verhaltensmaßregeln war die Lebensqualität der Betroffenen schon 2012 in einer für sie nicht mehr zu tolerierenden Weise eingeschränkt. Zahlreiche Unterschriften auf den Listen der entsprechenden Bürgerinitiativen zeigen das Ausmaß der gesundheitlichen Betroffenheit der Bevölkerung im Land Brandenburg. Der Landtag hat die Landesregierung zur Erstellung einer Konzeption und einer Maßnahmenplanung zur Bekämpfung gegen den Eichenprozessionsspinner aufgefordert. Die Behandlung der Waldbestände einschließlich der Waldrandbereiche, in Abstimmung mit beteiligten Kommunen ist Teil dieses Konzeptes.

Neben den gesundheitlichen Schädigungen beim Menschen reagieren auch viele Wirbeltiere allergisch auf die Nesselhaare (Hunde, Pferde, viele Wildtiere im Wald). Befallene Eichen stellen Gesundheitsgefahren für im Wald arbeitende Menschen bei der Holzernte, dem Transport und der Verarbeitung des Eichenholzes dar. Da die Nesselhaare nach Angaben der Fachliteratur bis zu 8 Jahren beim Menschen allergieauslösend wirken können, kann ein mehrfacher starker Befall zu einer Akkumulation allergieauslösenden Materials im Eichenwald führen, der ein gefahrloses Betreten dieser Flächen nicht mehr ermöglicht. Auch Holzprodukte stark befallener Eichen können so mit Nesselhaaren besetzt sein, dass weiterverarbeitende Personen gefährdet werden. Unter den befallenen Eichenbeständen befinden sich auch anerkannte Eichensaatgutbestände, deren dringend für den ökologischen Waldumbau in Brandenburg benötigtes, knappes Saatgut durch die Schädigung bedroht ist.

Nach Abwägung hat die untere Forstbehörde entschieden, auch Waldrandbereiche in die Behandlungsflächen aufzunehmen. Ein wesentlicher Grund dafür ist, dass wärmebegünstigte Standorte, also Waldränder und damit die Übergangsbereiche zu Straßen und Siedlungen, die bevorzugten Lebensräume dieser Insekten sind. Hier ist die größte Populationsdichte zu finden. Von diesen Bereichen geht nicht nur die größte Belastung für die Bevölkerung aus, verschärfend ist eine Wiederbesiedlung der benachbarten Flächen durch den Ausbreitungsflug der Falter im Folgejahr abzusehen. Bei Kahlfraß wandern die Raupen bereits im Jahr der Bekämpfung aus den unbehandelten in die behandelten Bereiche ein, denn diese bieten noch Nahrung. Sofern solche Bereiche also ausgespart werden (müssen), kann ein akzeptabler Bekämpfungserfolg nicht erreicht werden.

Der ordnungsbehördliche Einsatz des Mittels „Dipel ES“ zielt also auch darauf, Rückzugsräume des Eichenprozessionsspinners zu verhindern, die durch Abstände entstünden, wenn lediglich der Schutz der Eichen selbst im Vordergrund der Behandlung stehen würde.

Nach gründlicher Abwägung aller Faktoren sind die gesundheitlichen Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner erheblich höher als eventuell mögliche geringe Gesundheitsbeeinträchtigungen durch das gewählte Mittel.

Soweit Schutzgebiete behandelt werden, hat die naturschutzrechtliche Prüfung ergeben, dass das Vorhaben nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zulässig ist. Die Bekämpfungsmaßnahme führt daher auch nicht zu einem Nachteil, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht (§ 14 Abs. 2 OBG). Vor diesem Hintergrund werden von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen der Einzelne und die Allgemeinheit mit der Ausbringung des Mittels „Dipel ES“ aus der Luft am wenigsten beeinträchtigt (§ 14 Abs. 1 OBG).

Durch die Bekämpfungsmaßnahme werden erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgewendet. Sie liegt daher im besonderen öffentlichen Interesse. Private Interessen zur Nichtdurchführung der Maßnahme unterliegen daher dem dargestellten öffentlichen Interesse.

Die Maßnahme kann aufgrund der Besonderheit des zum Einsatz vorgesehenen Mittels nur in einem bestimmten engen zeitlichen Rahmen der Raupenentwicklung wirksam durchgeführt werden. Neben dem Belaubungsgrad der Eichen spielt ebenso die geeignete aktuelle Wetterlage (ausreichende Temperatur, kein Niederschlag, wenig Wind) während der Einsatzzeit eine für die Wirksamkeit des Mittels wesentliche Rolle. Aus diesem Grund kann zum Zeitpunkt der Anordnung nur ein zeitlicher Rahmen für die Ausbringung des Mittels festgesetzt werden.

Da allergische Reaktionen bei Menschen auf das Mittel „Dipel ES“ und den darin enthaltenen Wirkstoff beim Luftfahrzeugeinsatz bisher nicht aufgetreten und auch nicht belegt, jedoch nicht ausgeschlossen sind, wird die Sperrung gemäß Ziffer 3 angeordnet. Auf Grundlage des § 18 Abs. 3 Nr. 1 und 3 LWaldG werden die unter Ziffer 4. bezeichneten Waldflächen am Tag der Bekämpfung und für weitere 24

Stunden gesperrt. Die Sperrung am Tage der Bekämpfung dient ebenso dem reibungslosen und effektiven Ablauf der Maßnahme. Das Betreten, Befahren und Reiten sowie sonstiger Aufenthalt der behandelten Waldflächen sind deswegen verboten.

Auf den unter Ziffer 4 bezeichneten Waldflächen ist das Sammeln von Waldpilzen, wild wachsenden Früchten und Wildkräutern für die nach der Bekämpfungsmaßnahme folgenden 14 Tage verboten. Obwohl in den letzten Jahrzehnten keinerlei gesundheitliche Schäden durch Rückstände des Mittels auf Lebensmitteln bekannt wurden, dient das Sammelverbot zur Vorbeugung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß Ziffer 7 erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die Anordnung bezweckt, dass trotz eines eingeleiteten Widerspruches die Bekämpfungsmaßnahme im Interesse des Lebens und der Gesundheit der Bewohner des Landkreises nicht verzögert oder verhindert wird. Die Maßnahme kann wie bereits oben erläutert nur in einem frühen Entwicklungsstadium des Eichenprozessionsspinneres und nur bei trockenem Wetter wirksam durchgeführt werden. Eine aufschiebende Wirkung würde dazu führen, dass die Bekämpfungsmaßnahme dann keinen Erfolg mehr versprechen würde. Demgegenüber treten eventuell vorhandene einzelne Individualinteressen zurück.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Zeppelinstraße 136, 14471 Potsdam einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in Potsdam, Friedrich- Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam zu stellen.

Potsdam, den 30.04.2013

Im Auftrag

Jörg Ecker
Fachbereichsleiter Forsthoheit

